

**Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt
insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen
des Landestauchsportverbandes Sachsen e.V.**

Inhalt

Position des Landestauchsportverbandes Sachsen e.V.....	3
Verantwortung für alle dem Tauchsport verbundenen Personen.....	3
Klärung von Begrifflichkeiten	3
Vielfalt des Tauchsports	4
Gesellschaftliche Aufgaben von Vereinen.....	4
Risikoanalyse	5
Ziel	5
Personenkreis.....	5
Gefährdungssituationen.....	5
Prävention Sexualisierter Gewalt.....	9
Persönliche Eignung von Betreuern	9
Selbstverpflichtungserklärung und Ehrenkodex	9
Erweitertes Führungszeugnis	9
Kinder und Jugendliche stark machen	10
Aus- und Weiterbildung	11
Handlungsempfehlungen	11
Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken	14
Umgang mit konkreten Situationen.....	15
Grundsätzliches	15
Gespräche mit Betroffenen	15
Umgang mit dem Beschuldigten	16
Externe Fachstellen	16
Mögliches Vorgehen nach dem Eingang einer Meldung	17
Resozialisierung und Reintegration	18
Begriffsklärung.....	18
Reintegration	18
Resozialisierung	18
Beschreibung von Resozialisierungsmaßnahmen	19
Evaluation von Resozialisierungsmaßnahmen	20

Landestauchsportverband Sachsen e. V.



Anlage 1: VDST-Ehrenkodex und Selbstauskunft.....	I
Anlage 2: Beispiele für Ausbildungsmaterialien	III
Anlage 3: Link zum Schulungskonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt des VDST	III
Anlage 4: Muster Einverständniserklärung für Internet, Foto- und Filmaufnahmen.....	IV
Anlage 5: Muster Dokumentation Erstmeldung	VI
Anlage 6: Muster Verlaufsdocumentation	VIII
Anlage 7: VDST zum Umgang mit straffällig auffälligen Personen im Verein und Verband.....	X

Position des Landestauchsportverbandes Sachsen e.V.

Verantwortung für alle dem Tauchsport verbundenen Personen

Der Landestauchsportverband Sachsen mit seinen Mitgliedsvereinen setzt sich für das Wohlergehen der ihm anvertrauten jungen Menschen sowie seinen aktiven Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern in Sachsen ein. Jegliche Form von Gewalt und Diskriminierung verurteilen wir auf das Schärfste.

In diesem Sinne liegt uns das Wohl der jungen Taucherinnen und Taucher am Herzen und gleichwohl der Schutz vor ungerechtfertigten Anschuldigungen von Trainerinnen und Trainern, Vorständen, Jugendleiterinnen und Jugendleitern, Betreuerinnen und Betreuern und allen weiteren Personen, welche sich in der Jugendarbeit engagieren.

Für die benannten Personengruppen ist das Kinderschutzkonzept ein Leitfaden, potenziell gefährliche Situationen zu erkennen und zu vermeiden. Insofern ist es mit dem Ziel verbunden, für das Thema sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren und die ausdrückliche Aufforderung nicht wegzusehen.

Klärung von Begrifflichkeiten

Das vorliegende Schutzkonzept soll eine Orientierung und ein Leitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt sein. Dabei wird in den Ausführungen des Konzeptes nicht zwischen verschiedenen Formen sexualisierter Gewalt unterschieden. Es ist für die Betrachtung der Situation im Allgemeinen nicht relevant, ob es sich um grenzverletzendes Verhalten, sexuelle Übergriffe oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt handelt. Jeder Angriff auf Kinder und Jugendliche, welcher im Kontext von Sexualität stattfindet, ist nicht tolerierbar. Allein die persönlichen Konsequenzen für Täterinnen und Täter im Rahmen von vereins- bzw. verbandsinternen oder juristischen Strafmaßnahmen werden sich an dieser Abstufung messen.

Das Konzept beschreibt Risikosituationen, in denen eine erhöhte Gefahr für das Auftreten sexualisierter Gewalt bestehen und gibt Handlungsempfehlungen, um solche Situationen zu vermeiden. Sowohl die Risikoanalyse als auch die Handlungsempfehlungen sind umfassend, jedoch nicht gänzlich abschließend. In jeder Einzelsituation (bspw. Training, Trainingslager, Wettkampf, Ferienausfahrt etc.) sind auf die jeweiligen Bedingungen angepasste Risiken zu ermitteln und davon abgeleitet Handlungsempfehlungen zu formulieren.

Landestauchsportverband Sachsen e. V.

Vielfalt des Tauchsports

Der Tauchsport bietet eine Vielzahl an Trainings- und Ausbildungsmöglichkeiten mit stark unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Es gibt keinen "Standardfall", da die Vereine eine immense Bandbreite an Charakteristika aufweisen, von mitgliedsstarken Vereinen bis hin zu solchen mit nur wenigen aktiven Mitgliedern. Die Ausübung des Tauchsports variiert von reinem Tauchen mit und ohne Gerät bis hin zu wettkampforientierten Angeboten in verschiedenen Sportarten. Jede dieser Formen birgt ihre eigenen Risiken und Möglichkeiten sowie präventive Maßnahmen. Jeder Verein des LVS sollte ein individuelles Konzept entsprechend seiner speziellen Bedingungen formulieren.

Gesellschaftliche Aufgaben von Vereinen

Sportvereine im Allgemeinen und damit verbunden Tauchportvereine im Speziellen sind Orte des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Das Wirken eines jeden Einzelnen hat direkten Einfluss auf das Miteinander im Verein. Die Vereine wiederum setzen Maßstäbe für Normen, welche die gesamte Gesellschaft betreffen. Jede und jeder Einzelne ist angehalten, die Würde seiner Mitmenschen zu schützen. Das eigene Verhalten demensprechend auszurichten, sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Ebenso wichtig ist aber auch das Nicht-Wegsehen und Thematisieren von auftretenden Missständen. So können wir gemeinsam für das Wohl der nachfolgenden Generationen eintreten und Vorbild sein.

Landestauchsportverband Sachsen e. V.

Risikoanalyse

Ziel

Mit der Risikoanalyse sollen potenzielle Gefahren und Gefahrensituationen für Gewalt in jeglicher Form (sexuelle, verbale, körperliche oder psychische Gewalt) gegenüber Kindern, Jugendlichen und Anvertrauten aufgezeigt werden.

Personenkreis

Die für eine Risikoanalyse relevanten Personen(gruppen) im Tauchsport setzen sich wie folgt zusammen (nicht abschließende Aufzählung):

- Sportlerinnen und Sportler: Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene im breiten-, wettkampf- und leistungssportorientierten Training, in der Tauchausbildung oder bei Freizeiten, Begegnungen und Fortbildungen
- Funktionsträgerinnen und Funktionsträger: Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Kampfrichterinnen und Kampfrichter sowie Ausbilderinnen und Ausbilder in der Tauchausbildung oder den einzelnen Tauchsportarten, Vorstände und Jugendvertretungen
- Angehörige: Eltern und weitere Verwandte
- Dritte: Zuschauende, Passanten, Interessierte, Vereinsfremde, Fahrerinnen und Fahrer bei Fahrgemeinschaften

Gefährdungssituationen

Die verschiedenen Facetten der Ausübung des Tauchsports ergeben eine Vielzahl an Möglichkeiten für Gefährdungssituationen. Im Wesentlichen gehören dazu:

- Trainingsdurchführung in der Schwimm- bzw. Sporthalle
- Ausbildung im Freigewässer
- Tauchexkursionen/Wettkampffahrten/Trainingslager

Landestauchsportverband Sachsen e. V.

- Wettkampfdurchführung in der Schwimmhalle und im Freigewässer
- Umkleidesituationen vor/nach dem Training, vor/nach der Ausbildung, vor/nach dem Tauchgang, bei Übernachtungen
- Hilfestellungen beim Training und in der Ausbildung

Im Detail bedeutet dies in entsprechenden Situationen:

➤ Schwimmhalle /Sporthalle

- Väter/Mütter von kleineren Kindern in der Umkleide des jeweils anderen Geschlechts
- Trainerin oder Trainer/Betreuerin oder Betreuer in den Duschen und in Umkleiden
- Einsatz von Handys/Smartphones mit Kamera in Umkleide oder Dusche
- Massagen / Sauna
- Unübersichtliche Situationen bei Wettkämpfen (Zuschauerinnen und Zuschauer/Kampfrichterinnen und Kampfrichter/viele Eltern sowie Betreuerinnen und Betreuer)
- Ggf. Sammelumkleiden

➤ Ergänzend bei Tauchexkursionen bzw. Jugendfreizeiten:

- Übernachtungssituation
- Rituale
- Gruppenzwang
- Altersunterschiede zwischen den Teilnehmenden (u.a. Jugendliche/kleine Kinder)
- Betreuerschlüssel
- Übernachtungssituationen (Campingplatz, Gemeinschaftsräume, Schlafsäle...)

Landestauchsportverband Sachsen e. V.

➤ Wettkampfdurchführung:

- Zuschauende
- erhöhte Unübersichtlichkeit
- Örtliche Gegebenheiten (z.B. Gestaltung des Wettkampfbereiches in der Sporthalle oder im Freiwasser)
- Besonderheiten bei Freiwasserwettkämpfen (öffentlich zugängliche Orte, unübersichtliches Gelände, Übernachtungen auf Zeltplätzen)
- Dopingkontrollen
- Besonderheiten bei Mannschaftssportarten (insbesondere gemischte Mannschaften im UWR/UWH)

➤ Trainings- und Ausbildungsmaßnahmen:

- Hilfestellungen, insbesondere bei der Anfängerausbildung, beim Üben von Rollwenden etc.
- Körperkontakt beim Mannschaftssport
- Körperkontakt bei Übungen in der Ausbildung im Tauchsport
- Körperbetonte Rituale im Team bzw. zwischen Trainerin bzw. Trainer und Athletin bzw. Athlet wie Umarmen oder Abklatschen (Unterschiedliche Formen des Körperkontakts können notwendig und/oder auch erwünscht sein)
- Technikübungen an Land oder im Krafraum: das Führen von Armen und Beinen der Athleten
- Hilfe beim An- und Ablegen der Ausrüstung, Übung von Notfallsituationen, öffnen des Tauchanzugs

Abhängigkeitsverhältnisse:

Gerade im Leistungssport besteht oftmals ein sehr enges Verhältnis zwischen Trainerin bzw. Trainer und Athletin bzw. Athlet. Hinzu kommt, dass die jungen, ehrgeizigen Sportlerinnen und Sportler Angst haben, ihre Karriere zu gefährden, wenn sie sexuelle Gewalt gegenüber einer

Vertrauensperson anzeigen. Beispiele für ein solches besonderes Abhängigkeitsverhältnis können sein:

- Nominierungen zu internationalen/nationalen Meisterschaften, Wettkämpfen, Lehrgängen und sonstigen Verbandsmaßnahme
- Individualtraining, vor allem in abgeschirmten Situationen
- hierarchische Machtstrukturen innerhalb einer Sportart
- lange Dauer einer Betreuung, enger Bezug zu Trainerin bzw. Trainer
- besondere Belobigungssysteme
- Zuneigung der Kinder und Jugendlichen

Prävention Sexualisierter Gewalt

Persönliche Eignung von Betreuern

Der LVS prüft das von ihm eingesetzte Personal für seine Maßnahmen auf persönliche Eignung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Für Maßnahmen, die andere Vereine im Auftrag des LVS ausführen, muss der Verein in der Lage sein, Auskunft zu erteilen. Jeder Verein ist verpflichtet, sein eingesetztes Personal zu prüfen und über diese Prüfung auskunftsfähig zu sein. Hierfür ist im Besonderen die Unterzeichnung des Ehrenkodex und der Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage 1) maßgeblich.

Selbstverpflichtungserklärung und Ehrenkodex

Für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen dürfen im LVS nur Personen eingesetzt werden, die zuvor das eLearning-Modul zum Ehrenkodex (siehe Anlage 1) erfolgreich absolviert haben. Für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Verbandes und der Vereine ist die Unterzeichnung des Ehrenkodex im Rahmen der Lizenzverlängerung verpflichtend. Für Betreuerinnen und Betreuer, die über keine vom VDST ausgegebenen Lizenzen verfügen, wird für alle vom LVS ausgetragenen Maßnahmen die erfolgreiche Teilnahme am eLearning-Modul zum Ehrenkodex zur Bedingung gemacht. Die Vereine sind angehalten, für von ihnen eingesetzte Betreuerinnen und Betreuer ohne Lizenz ebenfalls den Ehrenkodex unterschreiben zu lassen. Für Personen, die regelmäßig in die Betreuung von Kindern und Jugendlichen eingebunden sind, wird dringend empfohlen, die Unterzeichnung des Ehrenkodex durch den Vereinsvorstand einzufordern.

Personen, die keinen Nachweis zum Ehrenkodex erbringen können, sind von der Betreuung von Kindern und Jugendlichen auszuschließen.

Erweitertes Führungszeugnis

Alle im LVS aktiven Funktionsträgerinnen und Funktionsträger müssen ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) im regelmäßigen Abstand von 4 Jahren vorlegen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben und welche sich durch

einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet. Das eFz darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Davon bleiben anderweitige gesetzliche Vorgaben unberührt. Diese Unterlagen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben eingesehen, dokumentiert und archiviert. Die Dokumentation der Einsichtnahme von eFZ erfolgt gemäß gesetzlichen Richtlinien sowie der Datenschutzbestimmungen. Die jeweils beauftragende Stelle (VDST e.V., Landesverband oder Verein) führt die Einsichtnahme durch und ist für die ordnungsgemäße Dokumentation verantwortlich.

Für unregelmäßige Tätigkeiten muss die Selbstauskunft und der Ehrenkodex vorgelegt werden (siehe Anlagen 1).

Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis (eFZ) eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, dürfen für die Begleitung, Betreuung, das Training oder die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen nicht eingesetzt werden (siehe auch Handlungsempfehlungen). Betrifft die Eintragung Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger besteht die Verpflichtung, das jeweilige Amt ruhen zu lassen.

Kinder und Jugendliche stark machen

Das Ziel der Prävention von sexualisierter Gewalt bei Kindern und Jugendlichen ist es, sie stark zu machen. Dies wird erreicht, indem sie bewusst über derartige Übergriffe informiert und sensibilisiert werden. Dadurch sollen junge Taucherinnen und Taucher in der Lage sein, Maßnahmen zu ergreifen, um sich selbst und andere zu schützen, gefährliche Situationen frühzeitig zu erkennen und Angriffe aktiv zu vermeiden.

Andererseits ist damit die Enttabuisierung der Problematik verbunden. Wird offen über die Prävention von sexualisierter Gewalt gesprochen, besteht die Hoffnung, dass auftretende Fälle frühzeitig gemeldet werden und somit weitere Übergriffe verhindert werden können.

In der Tauchausbildung ist es wichtig, Kinder und Jugendliche über sexualisierte Gewalt aufzuklären und dieses Thema zu behandeln. Dazu stehen den Partner- und Dachverbänden verschiedene Ausbildungsmaterialien zur Verfügung (siehe Anlage 2). Geschulte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner aus verschiedenen Fachvereinen und Verbänden können ebenfalls in die Ausbildung einbezogen werden, um dieses Ziel zu erreichen.

Nichtsdestotrotz obliegt die Verantwortung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen den Erwachsenen. Unabhängig wie stark Kinder und Jugendliche sein mögen, werden sie sich in letzter Konsequenz nicht selbst schützen können.

Aus- und Weiterbildung

Der LVS bietet regelmäßig Schulungsangebote zum Umgang mit diesem Schutzkonzept sowie Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt an. Dabei folgt der Verband der Schulungsordnung des VDST (siehe Anlage 3). Der LVS wird dieser Verpflichtung durch eigene Schulungen oder durch die Beauftragung von Schulungen durch externe Stellen gerecht.

Im Rahmen des Erwerbs und der Verlängerung von im VDST ausgegebenen Lizenzen sind die (zukünftigen) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger verpflichtet, an Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt teilzunehmen.

Allen weiteren Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern in den Vereinen wird empfohlen, an mindestens einer Fortbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt innerhalb einer Wahlperiode teilzunehmen.

Handlungsempfehlungen

Die folgenden Empfehlungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfolgen den Zweck der Prävention sexualisierter Gewalt in jeder Form und dienen gleichzeitig dem Schutz von Betreuerinnen und Betreuern vor falschen Anschuldigungen.

Die Vereine verfügen über verschiedene personelle, organisatorische und räumliche Ressourcen, welche bei der Umsetzung der Handlungsempfehlungen zu beachten sind. Im Interesse des LVS bzw. jedes Vereins oder von Betreuerinnen und Betreuern hat es oberste Priorität, dass der maximal mögliche Schutz angestrebt wird. Schutzmaßnahmen dürfen nur in letzter Konsequenz abgeschwächt werden, wenn nach sorgfältiger Prüfung keine weiteren Ressourcen zur Verfügung stehen.

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ist Transparenz unabdingbar und die Anwesenheit von zwei Betreuerinnen bzw. Betreuern (Sechs-Augen-Prinzip¹) jederzeit anzustreben.

Im Konkreten sollten folgende Empfehlungen Umsetzung finden:

a) **Betreuungssituation bei Training/ Ausbildung/ Vereinsmaßnahmen**

Beim Training, der Ausbildung und allen weiteren Maßnahmen des Verbandes bzw. der Vereine stellt die Anwesenheit von 2 Betreuerinnen und Betreuern den Gold-Standard dar. Vereins- oder Verbandsmaßnahmen, bei denen nur eine Betreuerin oder ein Betreuer anwesend ist,

¹ Das Sechs-Augen-Prinzip ergibt sich hierbei aus den jeweils 2 Augen der beiden Betreuenden und dem Augenpaar des Kindes bzw. Jugendlichen.

sollten vermieden werden. Sollten zwei Betreuerinnen bzw. Betreuer nicht zu Verfügung stehen, so ist die Anwesenheit beispielsweise eines Elternteils oder eines weiteren erwachsenen Sportlers (evtl. einer anderen Trainingsgruppe) anzustreben. Im absoluten Ausnahmefall sollte insofern Transparenz über Ort und Zeit der Maßnahme hergestellt werden, dass für Dritte jederzeit Zugang zur Maßnahme möglich ist. Eltern sollten in diesem Fall schriftlich über die Situation informiert werden.

b) **Duschen vor und nach Maßnahmen**

Das getrennte Duschen verschiedener Geschlechter ist sicherzustellen. Ebenso hat das getrennte Duschen von Betreuerinnen bzw. Betreuern und Kindern bzw. Jugendlichen oberste Priorität. Abweichungen hiervon sind nur dann akzeptabel, wenn sichergestellt ist, dass zwei Erwachsene (2 Betreuerinnen bzw. Betreuer, Dritte aus anderen Trainingsgruppen etc.) zeitgleich in der Dusche zugegen sind.

c) **Umkleidesituationen**

Bei allen Aktivitäten in Sport- oder Schwimmhallen sind geschlechtergetrennte Umkleidemöglichkeiten sicherzustellen. Sollte das Betreten der Umkleidekabine notwendig sein, ist dies nur nach vorheriger Ankündigung (Anklopfen und Abwarten der Erlaubnis des Eintretens) statthaft.

Bei Freiwassermaßnahmen sind Möglichkeiten des geschlechtergetrennten Umkleidens zu ermöglichen (z.B. räumliche Trennung oder Sichtschutz).

Hilfestellungen beim Umkleiden sollten nach Möglichkeit durch die Eltern erfolgen oder schriftlich durch die Eltern autorisiert werden. Hilfestellung, welche nicht durch Eltern erfolgt, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Sportlerin bzw. des Sportlers. In solchen Situationen sollten zwei Betreuerinnen und Betreuer oder mindestens zusätzlich zur Betreuerin bzw. zum Betreuer eine weitere erwachsene Person anwesend sein.

d) **Körperliche Kontakte**

Körperliche Kontakte sind bei Training und Ausbildung nicht zu vermeiden, sind aber auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Jeder körperliche Kontakt, soweit vorhersehbar, ist im Vorhinein mit der Sportlerin bzw. dem Sportler ausführlich zu besprechen (Stelle, Art und Zweck des Körperkontakts). Körperkontakte, welche in Notsituationen erfolgen, bedürfen einer ausführlichen Auswertung (Reflexion beider Beteiligten) am Ende der Maßnahme.

Körperkontakte (z.B. Trost, Gratulationen, Ermunterung etc.), die nicht in direktem Zusammenhang mit Techniktraining oder Ausbildungsinhalten stehen, müssen von der

Sportlerin bzw. vom Sportler gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

e) **Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen**

Grundsätzlich wird niemand zu einer Übung oder Haltung gezwungen.

In der Umgangssprache wird auf sexistische und gewalttätige Äußerungen sowie Bodyshaming verzichtet.

Die Reaktion des Gegenübers auf körperliche Kontakte sowie verbale Äußerungen wird geachtet und respektiert.

f) **Übernachtungssituationen**

Es wird nicht allein mit Schutzbefohlenen übernachtet. Bei jeder notwendigen Übernachtung haben zwei Betreuerinnen bzw. Betreuer anwesend zu sein. Sollten geschlechtergemischte Gruppen übernachten, wird die Gruppe von mindestens einer weiblichen und einer männlichen Person betreut. Nach Möglichkeit ist darauf zu achten, dass Kinder/Jugendliche und Betreuerinnen bzw. Betreuer getrennte Schlafstätten haben.

g) **Schutzbefohlene im Privatbereich von Betreuern**

Es ist nicht statthaft, Schutzbefohlene in den Privatbereich (Wohnung, Haus, Garten, Hütte, Zelt usw.) von Betreuerinnen und Betreuern mitzunehmen. In jedem Fall ist das ausdrückliche Einverständnis der Eltern des Kindes/Jugendlichen einzuholen, sollten sich solche Situationen nicht vermeiden lassen. Zudem ist zwingend darauf zu achten, dass ein zweiter Erwachsener im Privatbereich zugegen ist.

h) **Distanz wahren**

Privatgeschenke (Anerkennung nach Erfolgen, besonderen Leistungen) an Kinder/Jugendliche sind zu vermeiden. Es bedarf mindestens der Abstimmung mit einer weiteren Funktionsträgerin bzw. einem weiteren Funktionsträger.

Gemeinsame „Geheimnisse“ von Betreuerinnen und Betreuern mit Schutzbefohlenen sind ein absolutes Tabu. Jegliche Kommunikation hat transparent und so zu erfolgen, dass Dritte die Möglichkeit haben, davon zu erfahren.

i) **Transparenz im Handeln**

Zu jeglichen Maßnahmen muss der Zugang für Dritte möglich sein. Eltern sind über einzelne Maßnahmen (Ort, Zeit, Ablauf) zu informieren.

Sollte von den Empfehlungen dieses Konzeptes abgewichen werden, ist dies im Einzelfall zu begründen und muss mit mindestens einem/einer weiteren Verantwortlichen des Verbandes/Vereins abgestimmt sein.

Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Im Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken haben die Betreuerinnen und Betreuer eine außerordentliche Vorbildfunktion auszuüben. Jegliche Form von gewaltverherrlichender, beleidigender und entwürdigender Kommunikation (Wort und Bild) wird nicht geduldet.

Für die gemeinsame Nutzung digitaler Kommunikationswege sollten gemeinsame Regeln formuliert und für jede Nutzerin bzw. jeden Nutzer transparent gemacht werden. Diese sind schriftlich festzuhalten (siehe Anlage 4). Persönlichkeitsrechte sind stets zu wahren.

Landestauchsportverband Sachsen e. V.

Umgang mit konkreten Situationen

Grundsätzliches

Berichten oder melden Betroffene oder Angehörige von Vorfällen sexualisierter Gewalt, ist ihnen mit absoluter Ernsthaftigkeit und äußerstem Respekt zu begegnen. Das Bekanntmachen von Erfahrungen sexualisierter Gewalt ist ein hoch emotionales Ereignis, für die gewählte Ansprechperson ein absoluter Vertrauensbeweis und sicherlich ein Moment der Überwindung.

Der betroffene Verein und der LVS haben ein berechtigtes Interesse daran, über Vorfälle mindestens in anonymer Form informiert zu werden. Sollte sich dadurch kein Nachteil für den Betroffenen oder die Betroffene ergeben, ist jede Person, welche Kenntnis von Vorfällen sexualisierter Gewalt (Grenzverletzungen, Übergriffe, strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt) erhält, verpflichtet, die eingerichtete Fachstelle im Verein, Verband oder dem Landessportbund Sachsen darüber zu informieren. Im LVS ist der oder die Kinderschutzbeauftragte per Mail an kinderschutz@tauchsport-sachsen.de zu erreichen. Eventuelle weitere Erreichbarkeit über Telefon ist der Homepage des LVS (<https://www.tauchsport-sachsen.de/verband/praesidium/kinderschutz>) zu entnehmen.

Der Kinderschutzbeauftragte im Landessportbund Sachsen ist per Mail an guenther@sport-fuer-sachsen.de oder telefonisch unter +49 341 21631-84 erreichbar.

Gespräche mit Betroffenen

Gespräche, in denen von Vorfällen sexualisierter Gewalt berichtet wird, sind für mindestens einen Gesprächspartner unvorhersehbar und daher nicht planbar. Folgende Hinweise sollen helfen, ein solches Gespräch mit der nötigen Sachlichkeit und gleichzeitig Verbindlichkeit zu führen:

- Höre gut zu, was dir berichtet wird.
- Reagiere einfühlsam, behutsam, ruhig und sachlich.
- Verhalte dich neutral. Rechtfertige oder banalisieren nicht die Handlungen des Täters/der Täterin und verbünde dich gleichzeitig nicht mit dem Opfer.
- Frage nach, wenn du etwas nicht verstehst (z.B. Habe ich richtig verstanden, dass...), aber erzwingen keine Aussagen.
- Sichere deinem Gesprächspartner dein Vertrauen zu. Versprich ihm nichts, was du nicht halten kannst.

Landestauchsportverband Sachsen e. V.

- Erkenne den Mut und das entgegengebrachte Vertrauen an.
- Positioniere dich klar gegen sexualisierte Gewalt jeglicher Art.
- Informiere transparent über deine weiteren Schritte und das weitere Vorgehen (Dokumentation, Informationspflicht innerhalb des Vereins bzw. Verbands, ...).
- Vermeide eine direkte Konfrontation mit dem Beschuldigten.
- Besprich die Einbeziehung weiterer Stellen (externe Beratungsstellen, Polizei, Jugendamt...) mit deinem Gesprächspartner. Vereinbart, welche Stelle mit welchen Informationen einbezogen werden soll. Informiere den/die Betroffene, wenn du für dich eine anonyme Beratung in Erwägung ziehst.
- Erfrage Wünsche und ggf. Erwartungen deines Gesprächspartners an dich.
- Dokumentiere das Gespräch im Nachhinein (siehe Anlage).

Gegebenenfalls werden weitere Gespräche vereinbart. Diese sind ebenfalls zu dokumentieren (s. Anlagen 5 und 6)

Umgang mit dem Beschuldigten

Es wird dringend davon abgeraten, sofort und ohne Einbeziehung externer Fachstellen eine Klärung der Situation mit dem/der Beschuldigten herbeizuführen. Diese Gespräche sind für Beschuldigte vollkommen unvorhersehbar und von großer Emotionalität geprägt. Die Kontaktaufnahme zu Beschuldigten sollte erst nach Beratung und ggf. unter Anleitung externer Experten (welche in Gesprächsführung geschult sind) erfolgen.

Die/Der Beschuldigte ist jedoch in jedem Fall zu hören. Für dieses Gespräch gelten die gleichen Hinweise wie oben. Ebenso ist dieses Gespräch zu dokumentieren.

Externe Fachstellen

Es wird empfohlen, externe Fachstellen als Experten im Umgang mit Krisensituationen so früh wie möglich einzubeziehen. Sie sind die professionellen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, wenn es darum geht, Schaden von Personen und Institutionen abzuwenden oder zu vermeiden.

Externe Fachstellen können sein:

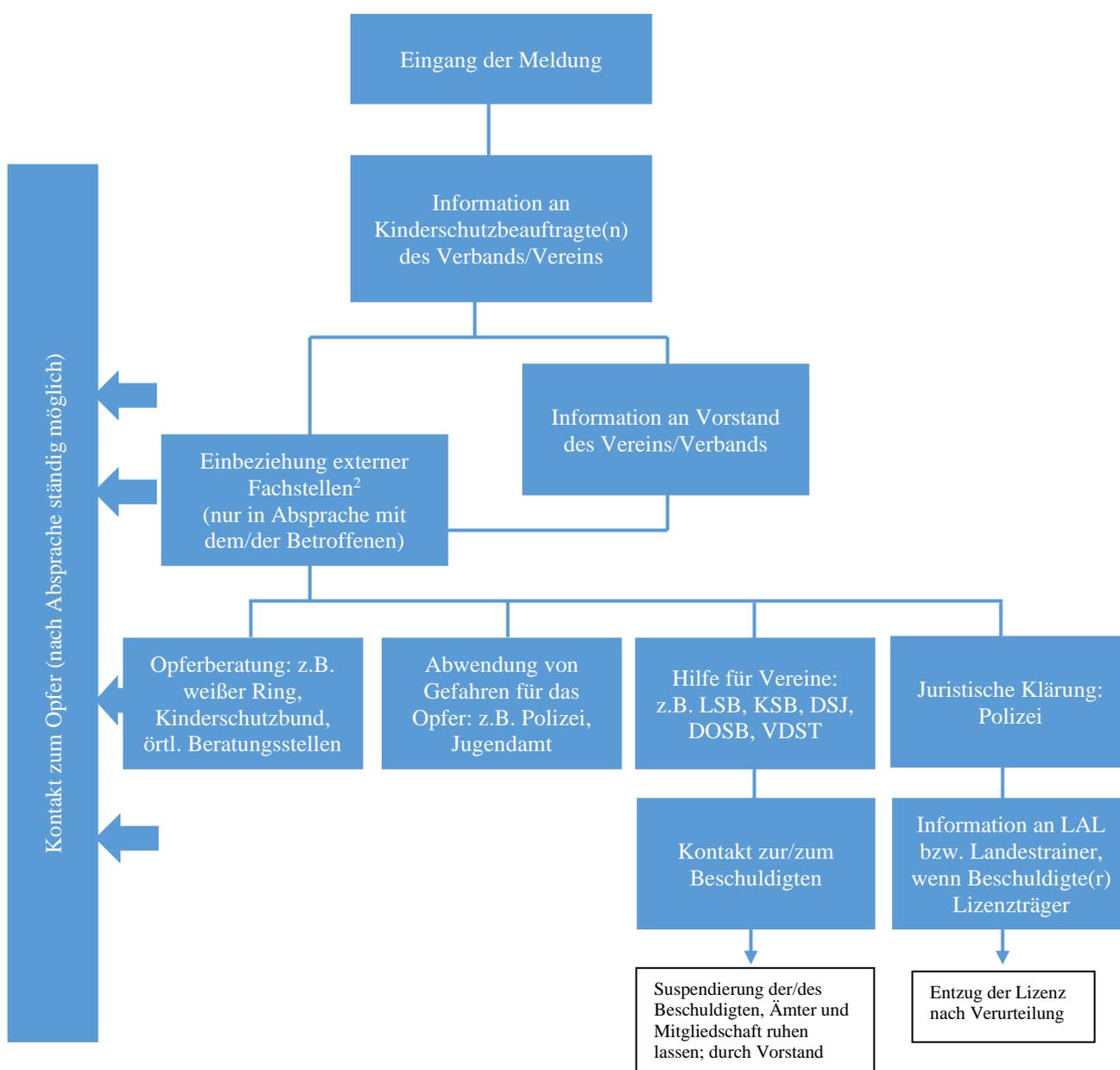
- der Kinderschutzbund (<https://www.kinderschutzbund-sachsen.de/>)
- Fachstellen gegen sexualisierte Gewalt (z.B. Blaufeuer e.V.)
- der Landesportbund (<https://www.sport-fuer-sachsen.de/kinderschutz>)

Landestauchsportverband Sachsen e. V.

- Unabhängige Ansprechstelle Safe Sport (<https://www.ansprechstelle-safe-sport.de/>)
- für Kaderathletinnen und Kaderathleten: Anlauf gegen Gewalt (<https://www.anlauf-gegen-gewalt.org/>)

Beim Finden geeigneter Fachstellen stehen euch der/die Kinderschutzbeauftragte zur Seite.

Mögliches Vorgehen nach dem Eingang einer Meldung



² Die Einbeziehung von externen Fachstellen zu Beratungszwecken für den/die Kinderschutzbeauftragte/n erfolgt anonym, wenn der Falleinbringer bzw. die Falleinbringerin keiner weiteren Meldung zustimmt.

Landestauchsportverband Sachsen e. V.

Resozialisierung und Reintegration

Begriffsklärung

Die Resozialisierung betrifft die Fragen nach der Wiederaufnahme einer Sportlerin bzw. eines Sportlers in den Verein sowie die Wiedereinbindung einer Sportlerin bzw. eines Sportlers in Verbands- und Vereinsmaßnahmen, nachdem gegen diese/diesen ein Strafverfahren abgeschlossen ist. Bei der Reintegration hingegen geht es um Mitglieder, bei denen ein Verdacht in Bezug auf sexualisierte Gewalt ausgeräumt wurde.

Reintegration

Die vollständige Reintegration von zu Unrecht beschuldigten Mitgliedern ist zu ermöglichen. Die Vorstände ergreifen hierfür geeignete Maßnahmen, welche zu protokollieren sind. In den Prozess der Reintegration sollten externe Fachstellen involviert werden. Im Besonderen kommen diesen eine Schlüsselrolle als Mittler zu. Ihre neutrale und unvoreingenommene Stellung zur aufgetretenen Problematik ermöglichen allen Beteiligten einen Neustart. Der Prozess der Reintegration ist nach einem angemessenen Zeitraum zu evaluieren. Ein besonderes Augenmerk dabei liegt auf der Frage nach aufgetretenen kritischen Situationen und dem Umgang mit diesen.

Resozialisierung

Der LVS ist sich dem Spannungsfeld in dieser Frage bewusst. Einerseits hat die Prävention sexualisierter Gewalt oberste Priorität. Andererseits sind Sportvereine im Allgemeinen und demnach die Tauchsportvereine im Speziellen Orte gesellschaftlichen Zusammenlebens. In diesem Sinne leisten die Vereine einen Auftrag für die Gesellschaft.

Bei der Frage der Resozialisierung geht es darum, ehemalige Straftäterinnen und Straftäter wieder in das gesellschaftliche Leben zu integrieren. Wichtig dabei ist, dass ehemalige Beschuldigte oder Straftäterinnen bzw. Straftäter hier kein Recht auf Wiederaufnahme in den Verein oder Vereins- bzw. Verbandsmaßnahmen haben. Die Entscheidung obliegt einzig dem Vorstand des Vereins bzw. Verbands.

Landestauchsportverband Sachsen e. V.

Jede Resozialisierungsmaßnahme ist in einer ausführlichen Einzelfallbetrachtung zu entscheiden. Hierfür ist dem Vorgehen und den Empfehlungen des VDST zu folgen (s. hierzu Entwurf zum „Umgang mit straffällig auffälligen Personen im Verein und Verband“ und Beschluss des Vorstandes des VDST auf der 138. Vorstandssitzung; siehe Anlage 7).

Grundvoraussetzung für eine Resozialisierungsmaßnahme ist die absolute Kooperation der betreffenden Person. Jede solche Maßnahme ist in einer gegenseitigen Vereinbarung zu dokumentieren. Diese muss alle Maßnahmen beinhalten, welche abgesprochen werden. Die Vereinbarung ist mindestens jährlich zu evaluieren und ggf. anzupassen.

Ausgeschlossen ist, dass auffällig oder straffällig gewordene Personen Funktionsträgerin bzw. Funktionsträger oder Kaderathletin bzw. Kaderathlet sein können. Resozialisierungsmaßnahmen können in diesem Sinne ausschließlich das Ausüben des Tauchsports als Vereinsmitglied betreffen.

Beschreibung von Resozialisierungsmaßnahmen

In den Prozess der Resozialisierung sind die betroffene Person, der Vorstand, der/die Kinderschutzbeauftragte und der/die Jugendbeauftragte einzubeziehen. Gegebenenfalls können externe Fachkräfte (Betreuerinnen und Betreuer von Verurteilten, externe Fachstellen) einbezogen werden. Die Dokumentation von Resozialisierungsmaßnahmen sollte mindestens folgende Fragen beantworten:

- An welchen Aktivitäten kann die betroffene Person teilnehmen? An welchen Maßnahmen kann die betroffene Person nicht teilnehmen?
- Wie werden Umkleide- und Duschsituationen geregelt?
- Welche Regelungen gibt es für Maßnahmen, an denen auch Kinder und Jugendliche teilnehmen?
- Wie wird in Übernachtungssituationen verfahren?

Evaluation von Resozialisierungsmaßnahmen

Mindestens einmal jährlich müssen vereinbarte Resozialisierungsmaßnahmen evaluiert werden. Diese Evaluation ist in einem Protokoll zu dokumentieren.

Dabei ist zu klären:

- Wie werden die Vereinbarungen umgesetzt?
- Gab es kritische Situationen? Wie wurden diese ggf. geklärt?
- Müssen Regelungen angepasst werden?
- Ist externe Hilfe (weiter) nötig?

Anlage 1: VDST-Ehrenkodex und Selbstauskunft

A. Ehrenkodex

Hiermit verspreche ich:

- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion jederzeit bewusst und nehme diese wahr. Ich bemühe mich um pädagogisch verantwortliches Handeln. Ich erkenne mögliche Abhängigkeitsverhältnisse und ziehe aus diesen niemals Vorteile. Mein besonderer Schutz gilt den anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Verbands- und Vereinsarbeit, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander; dieses Vertrauen werde ich nicht zum Schaden mir anvertrauter Personen ausnutzen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Tauchen ist eine Sportart, bei der direkter, enger Körperkontakt eine Rolle spielt und bei einigen Handlungsabläufen unabdingbar ist. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren. Ich gestalte die Beziehung zu den zu betreuenden Tauchern transparent in positiver Zuwendung und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur, Um- und Mitwelt anleiten.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, wirtschaftlicher Stellung, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer, verbaler oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich bekämpfe diffamierende oder beleidigende Äußerungen über andere, insbesondere im Hinblick auf Können, sportliche Leistung und persönliche Wertschätzung. Ich unterlasse jede Form der Belästigung und behandle andere fair, höflich und mit Respekt.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.

Landestauchsportverband Sachsen e. V.

- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation. Ich beuge Suchtgefahren durch beispielsweise Drogen-, Nikotin- oder Alkoholmissbrauch vor. Ich wirke ihren negativen Auswüchsen durch gezielte Aufklärung und Wahrnehmung meiner Vorbildfunktion bestmöglich entgegen.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes. Ich versichere, dass im Zusammenhang mit einem Delikt gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder sexuellen Missbrauchs oder anderen ähnlich gelagerten Vergehen gegen mich weder ein Ermittlungsverfahren, weder eine Anklage anhängig ist, noch eine Verurteilung vorliegt.

Download: <https://www.vdst.de/download/vdst-ehrenkodex/?tmstv=1694894548>

eLearning-Modul: <https://e-learning.vdst.de/course/view.php?id=796>

B. Selbstauskunft

Download: <https://www.vdst.de/download/selbstauskunft-gem-%c2%a772a-abs-2-u-4-sgb-viii/?tmstv=1695066960>

Landestauchsportverband Sachsen e. V.

Anlage 2: Beispiele für Ausbildungsmaterialien

- Info sexualisierte Gewalt des VDST
<https://www.vdst.de/ueber-uns/der-verband/praevention/>
für Kinder:
<https://www.vdst.de/download/informationsblatt-sexualisierte-gewalt/?tmstv=1695066960>
für Athletinnen und Athleten:
<https://www.vdst.de/download/fuer-trainer-info-sexualisierte-gewalt/?tmstv=1695066960>
- Schulungsvideos des DOSB:
<https://safesport.dosb.de/schulungsvideos>
- Kinderschutz im Sport des LSB:
<https://www.sport-fuer-sachsen.de/sportjugend-sachsen/projekte/starke-kinder-im-sport>
- PsG im Film der DLRG:
<https://dlrg-jugend.de/themen/praevention-sexualisierter-gewalt/was-ist-sexualisierte-gewalt/>
- Gewaltpräventionskonzept des Ju-Jutsu-Verbandes:
<https://www.djv.de/jugend/nicht-mit-mir-gewaltpraevention/kurskonzept/>

Anlage 3: Link zum Schulungskonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt des VDST

<https://www.vdst.de/download/schulungskonzept-zur-praevention-sexualisierter-gewalt/?tmstv=1683201617>

Landestauchsportverband Sachsen e. V.

Anlage 4: Muster Einverständniserklärung für Internet, Foto- und Filmaufnahmen

Einverständniserklärung zu Foto- und/oder Filmaufnahmen

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Rahmen **Thema/Veranstaltung** Bilder und/oder Videos von den **Mitwirkenden/Teilnehmer*innen** gemacht werden und zur Veröffentlichung

- auf der Homepage der **Mitgliedsorganisation / sowie des/der Dachverbände (Namen und Webseiten jeweils angeben)**
- in (Print-)Publikationen der **Mitgliedsorganisation / sowie des/der Dachverbände**
- auf den Social-Media-Kanälen (Facebook, Twitter, Instagram) der **Mitgliedsorganisation / sowie des/der Dachverbände.**

verwendet und zu diesem Zwecke auch abgespeichert werden dürfen. Die Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit der **Mitgliedsorganisation / sowie des/der Dachverbände.**

Ich bin mir darüber im Klaren, dass Fotos und/oder Videos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann trotz aller technischen Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos und/oder Videos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben.

Ich habe die umseitigen Hinweise gemäß Art. 13 DSGVO gelesen und verstanden.

Diese Einverständniserklärung ist freiwillig und kann gegenüber der **Mitgliedsorganisation** jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit dies dem Verein möglich ist.

Name des/der Teilnehmer*in (in Druckbuchstaben):

Ort/Datum:

Unterschrift des/der Teilnehmers*in ab 16 Jahre:

Unterschrift der/der Jugendlichen unter 16 Jahren:

Unterschrift der/der Personensorgeberechtigten (bei Jugendlichen unter 16 Jahren):

Datenschutzhinweise hinsichtlich der Herstellung und Verwendung von Foto- und/oder Videoaufnahmen gemäß Art. 13 DSGVO

1. Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist

Mitgliedsorganisation

Ansprechpartner

Adresse

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

2. Zweck der Verarbeitung:

Die Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit der Mitgliedsorganisation / sowie ggf. des/der Dachverbände.

3. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Die Verarbeitung von Fotos und/oder Videos (Erhebung, Speicherung und Weitergabe an Dritte (s. unter 5.)) erfolgt aufgrund ausdrücklicher Einwilligung des/der Personensorgeberechtigten bzw. des/der Betroffenen, mithin gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO. Die Veröffentlichung ausgewählter Bilddateien in (Print)Publikationen des/der Veranstalters*in sowie auf deren Homepage und Social-Media-Kanälen ist für die Öffentlichkeitsarbeit des/der Veranstalters*in erforderlich und dient damit der Wahrnehmung berechtigter Interessen der Beteiligten, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO.

4. Kategorien von Empfänger*innen der personenbezogenen Daten:

Die Fotos und/oder Videos werden nicht an Dritte weitergeben.

ODER: Die Fotos und/oder Videos werden **AUS DIESEM GRUND an Dritte (AN WEN? KONKRETE NENNUNG)** weitergeben. Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit werden sie auf der Homepage der Mitgliedsorganisation eingestellt sowie für die Social-Media-Kanäle des Vereins verwendet. **Im Falle organisationsübergreifender Interessen (gemeinsame Kampagnen, verbandliche Öffentlichkeitsarbeit) werden sie zudem auf der/den Homepages von Dachverbänden sowie deren Social-Media-Kanälen verwendet.**

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Fotos- und/oder Videos, welche für die Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der Mitgliedsorganisation gemacht werden, werden vorbehaltlich eines Widerrufs der Einwilligung des/der Betroffenen auf unbestimmte Zeit zweckgebunden gespeichert.

6. Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Die Einwilligung zur Verarbeitung der Fotos und/oder Videos kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

7. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a. Werden ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben sie das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. (Art. 15 DSGVO)
- b. Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)
- c. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO)
- d. Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu. (Art. 20 DSGVO)

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der/die Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei dem/der Landesbeauftragten für Datenschutz des **Bundeslands der Mitgliedsorganisation**.

Vereinbarung zum weiteren Vorgehen:

Beratungsbedarf? Meldung an weitere Stellen (Vereinsvorstand, Präsident(in), LAL, Landestrainer(in), Jugendamt...)? Hilfen für die Betroffene / den Betroffenen? Anonyme Behandlung des Falls?
Nächste Schritte:

Anlage 6: Muster Verlaufsdocumentation

Verlaufsdocumentation

Informationen zur Beratung:

Datum:	Uhrzeit:	Kontaktperson LVS:
Kontakt erfolgt <input type="checkbox"/> telefonisch <input type="checkbox"/> per Mail <input type="checkbox"/> Videotelefonie <input type="checkbox"/> persönlich, Ort:		
Letzter Kontakt erfolgte am:		
Teilnehmer der Beratung (Name und Funktion):		

Rückblick seit letztem Kontakt:

Welche Vereinbarungen wurden umgesetzt? Welche Ziele wurden erreicht? Welche nicht? Warum? Welche aktuellen Entwicklungen gibt es?
--

Gab es Kontakte zu externen Institutionen/Fachstellen? Welche waren das? Welchen Zweck hatten die Kontakte?

Weiteres Vorgehen:

Weitere Beratungen erwünscht? Weitere Schritte notwendig? Einbeziehung externer Institutionen/Fachstellen? Welche? Wozu?

Wie wird verblieben? Erfolgt ein nächster Kontakt? Wann? Wer meldet sich bei wem? Welches Medium? Teilnehmer?

Anlage 7: VDST zum Umgang mit straffällig auffälligen Personen im Verein und Verband

Beschluss der 138. Vorstandssitzung:

„In Abwägung der Prävention von Straftaten und der Einschränkung der Freiheitsrechte Einzelner besteht kein Anlass das Startrecht für ehemalige Straftäter:innen einzuschränken, sofern keine Auflagen bestehen. Es wird jedoch dringend empfohlen, grundsätzlich bei Ausschreibungen für Wettkämpfe ein:en kompetente:n Ansprechpartner:in zu benennen, der bei Problemen im Sinne des PSG oder der Prävention anderer Straftaten vertraulich angesprochen werden kann.

Der Veranstaltungsort sollte so gestaltet sein, dass für die Vor- und Nachbereitung auf die Wettkämpfe solche Räumlichkeiten und Orte zur Verfügung stehen, dass die Persönlichkeitsrechte und die Intimsphäre aller Teilnehmer:innen sichergestellt werden (z.B. durch geschlechtsgetrennte Räume und Orte). Zudem sollte ein Hinweis auf die in den teilnehmenden Vereinen geltenden PSG-Schutzkonzepte erfolgen.

Dieser Beschluss wird allen Leitungen, den zuständigen sportlichen Leitungen sowie den Beauftragten der Tauchsportlandesverbände mitgeteilt.“

Umgang mit Personen, die durch Vorfälle und Straftaten im Bereich des Sexualstrafrechts auffällig geworden sind.

Fakten / Voraussetzungen

Der VDST und all seine Mitgliedsorganisationen / Verbände sind sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und setzen die gesetzlichen Vorgaben des Kindes- und Jugendschutzes (Prävention gegen sexualisierte Gewalt) sowie die sich daraus ergebenden Vorgaben des DOSB vollumfänglich um. (Satzungen und Ordnungen).

Durch sexualisierte Gewalt auffällig und /oder straffällig gewordene Personen können aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, vgl. §72a SGB VIII, in Deutschland, sowie den Standards des DOSB und des VDST keine ehrenamtlichen Tätigkeiten als Funktionsträger:innen im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Anvertrauten (erwachsenen Tauchschilder:innen etc.) übernehmen.

Anlass für eine Intervention bzw. eine Handlungspflicht im Rahmen Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Können Personen, als **Beschuldigte** und/oder als **ehemals Verurteilte** nach bzw. in einem Verfahren als Vereinsmitglieder den Tauchsport oder dem Tauchsport angeschlossenen Leistungssportarten (Finswimming, Orientierungstauchen, UW-Rugby, UW-Hockey) ausüben?

Liegt ein Anlass im obigen Sinne vor, bedarf es der Klärung unter der Berücksichtigung juristischer und ethischer, sowie präventiver Argumente. Daraus ergeben sich dann Handlungsschritte.

Umgang mit der Problemanzeige

Prinzipiell kann jede:r den Sport in unseren Vereinen ausüben. Der Paragraph §72a SGB VIII untersagt nur eine Amtsausübung bzw. eine Beauftragung zu einem Amt im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

Jeder Verein und Verband benötigt ein institutionelles Schutzkonzept nach den Vorgaben des VDST und des DOSB in seinem Zuständigkeitsbereich.

Eine erarbeitete Risikoanalyse ist sehr hilfreich bei der Klärung wie die oben benannten Vorgaben implementiert, wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen, sowie anderen Anvertrauten vor sexualisierter Gewalt gewährleistet ist. Diese Vorgaben umfassen alle Aktivitäten, Veranstaltungen und Formate, an denen Kinder, Jugendliche und Anvertraute teilnehmen können. (Training, Ausfahrten, Trainingslager, Wettkampfveranstaltungen)

Die Verantwortung für die Umsetzung und Durchsetzung des Schutzkonzepts liegt beim Vorstand des Vereins bzw. Verbands. Im Falle einer Intervention steht der Vorstand in der Handlungspflicht, Interventionsmaßnahmen einzuleiten. Er kann zudem Personen beauftragen, die die Interventionschritte und – maßnahmen einleiten und koordinieren.

Gerade im Interventionsfall muss jeder Anlass als Einzelfall gesehen, bearbeitet und entschieden werden.

Neben dem allgemeinen Interventionsschema, vgl. Arbeitshilfe zum Schutzkonzept des VDST, sollen im Falle der oben aufgeführten Situation die beauftragten Personen bzw. der Vorstand nachfolgend die empfohlenen Schritte beachten.

Bekommen Verantwortungsträgern in einem Verband / Verein (Vorstand) Kenntnis davon, dass ein Vereinsmitglied im oben genannten Sinne auffällig geworden ist, gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eröffnet wurde bzw. er rechtskräftig verurteilt worden ist, ergibt sich eine Handlungspflicht aus den Präventionsvorgaben des DOSB bzw. des VDST.

Eine Person hat eine Straftat im Sinne der §§ 171, 174 – 184, 201a, 223, 232-236, SGB begangen und wurde von einem Gericht verurteilt. Nach Verbüßung der Haftstrafe, darf diese Person keine Aufgaben im Kinder- und Jugendbereich ausüben. Weiter muss der Vorstand mit der betreffenden Person klären, wie eine Teilnahme am Vereinsleben ohne Kontaktmöglichkeiten zu Kindern und Jugendlichen möglich sein kann.

Dabei hat der Schutzauftrag gegenüber Kindern, Jugendlichen und Anvertrauten **oberste** Priorität.

Im Klärungsprozess sollen **folgende Punkte** berücksichtigt werden:

- Handelt es sich hier um einen Vorwurf, um eine Vermutung?
- Besteht ein begründeter Verdacht?
- Ist ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden?
- Ist das Verfahren abgeschlossen? Ist die Strafe verbüßt? Bestehen Bewährungsauflagen?
- Handelt es sich um einen Vorgang/Verfahren, bei dem Vereinsmitglieder involviert sind, oder sind externe Personen betroffen?
- Ist ein Vereinsmitglied betroffen, dann müssen hier Maßnahmen ergriffen werden, wie Hilfe und Unterstützung für das betroffene Mitglied organisiert werden. Diese können sein: Begleitung zu einer externen und unabhängigen Fachberatungsstelle, Unterbrechung des Kontakts zur Täterperson (Schutzauftrag)
- Hat die auffällige Person ständigen und unmittelbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Verein gehabt?
- Besteht weiterhin die Möglichkeit, dass sie mit Kindern, Jugendlichen und Anvertrauten in Kontakt treten kann?

Um die Situation gut einschätzen und bewerten zu können, sollte eine Begleitung durch eine unabhängige externe Fachberatungsstelle erfolgen. Der Vorstand beschließt am Ende die umzusetzenden Maßnahmen.

Handlungsempfehlung

1. Solange ein Vorwurf oder ein Verfahren **nicht abgeschlossen** ist, sollte die Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren eröffnet wurde, ihre Mitgliedschaft im Verein nicht mehr aktiv ausüben. Es geht um die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der beschuldigten Person (Unschuldsvermutung). Ebenso gleichwertig zu bewerten ist der Schutz von potenziell betroffenen Personen. Es sollte zu keiner Begegnung mit der beschuldigten Person im Kontext der Vereinsaktivitäten kommen, denn es besteht die Gefahr einer Retraumatisierung.

2. **Ist das Verfahren abgeschlossen und das Verfahren rechtskräftig eingestellt worden**, dann entscheidet der Vorstand über die Wiederaufnahme der Vereinsstätigkeit in nicht öffentlicher Debatte.

Der Vorstand hat die Aufgabe die Rechte der Person zu respektieren und in Abwägung mit den sportethischen Vorgaben der Dachverbände (DOSB und VDST), den Vereinszielen, dem Vereinszweck und der Vereinsgemeinschaft eine Entscheidung zu treffen.

Um die Situation gut einschätzen und bewerten zu können, sollte hier eine Begleitung durch eine unabhängige externe Fachberatungsstelle erfolgen. Eine Entscheidung trifft nach Abwägung aller Fakten der Vorstand.

Bei angebrachten Zweifeln kann auch hier eine Ablehnung des Antrags erfolgen. Der Vorstand hat die Aufgabe die Rechte der betroffenen Person zu respektieren und in Abwägung mit den Vereinszielen, dem Vereinszweck und der Vereinsgemeinschaft eine Entscheidung zu treffen. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.

3. Ist das **Verfahren abgeschlossen**, die beschuldigte **Person rechtskräftig verurteilt** und diese hat **die verhängte Strafe verbüßt**, kann sie einen Antrag auf Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit und ggfls. um Aufnahme in den Verein beim Vorstand stellen.

Dabei hat der Vorstand in einer nichtöffentlichen Debatte folgende Punkte zu klären.

Entsteht dadurch eine Gefährdung (Retraumatisierung, Ärgernis, Wiederholungsgefahr) bei Kindern, Jugendlichen und Anvertrauten?

Der Vorstand muss den sportethischen Vorgaben der Dachverbände (DOSB und VDST) folgend das Wohl des gesamten Vereins und seiner Mitglieder gegenüber dem Recht einer Einzelperson unter dem präventiven Schutzauftrag abwägen. Der Schutzauftrag hat hier Priorität.

Hat die Antrag stellende Person ständigen und unmittelbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und anvertrauten Personen oder besteht weiter die Möglichkeit, dass sie mit Kindern, Jugendlichen und Anvertrauten in Kontakt treten kann, ist eine **Risikoanalyse** des Schutzkonzepts zu erfolgen. Gerade wenn

diese Kontaktmöglichkeiten gegeben sind, muss sehr sorgfältig geprüft werden, wie der Kontakt hier weiter unterbunden werden kann... (getrennte Trainingszeiten und -orte, Auflagen etc.).

Hier kann und sollte eine externe Beratung eingeschaltet werden.

Kommt der Vorstand hier zu einer Entscheidung, ist es für die vereinsinterne Stimmung wichtig, die Kommunikation nach außen mit der antragstellenden Person abzustimmen. Das gilt für eine Ablehnung, wie für eine Zulassung.

Um die Situation gut einschätzen und bewerten zu können, sollte hier eine Begleitung durch eine unabhängige externe Fachberatungsstelle erfolgen. Die Entscheidung trifft nach Abwägung aller Fakten der Vorstand.

4. Wenn die antragstellende Person als Teilnehmende bei überregionalen Veranstaltungen gemeldet werden soll / kann, sind die entsprechenden Gremien der ausrichtenden Vereine/ Verbände zu informieren.

5. Vergleichbar ist zu verfahren bei überregionalen Veranstaltungen, Wettkämpfen in den Leistungssportbereichen. Entscheidungsträger sind hier die verantwortlichen Gremien. Sie entscheiden über eine Starterlaubnis bzw. Erteilung einer Startlizenz. Dabei können die Schritte, wie sie oben auf Ebene der Vereine vorgeschlagen sind, analog umgesetzt werden.
Um die Situation gut einschätzen und bewerten zu können, sollte hier eine Begleitung durch eine externe Fachberatungsstelle erfolgen.
Die Entscheidung trifft nach Abwägung aller Fakten der verantwortliche Vorstand der ausrichtenden Organisation.